



Sitzungsvorlage
300/102/2015

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 24.11.2015	Aktenzeichen: 310-2a.6-06		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	23.11.2015	Vorberatung N	
Hauptausschuss	01.12.2015	Vorberatung N	
Stadtrat	15.12.2015	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Sondernutzungssatzung Steuerung der Werbeanlagen im Straßenbild

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungssatzung) als Satzung.

2. Der Stadtrat stimmt der Änderung der Genehmigungspraxis für Sondernutzungen dahingehend zu, dass

a) ab dem 01.01.2017 die Aufstellung von Werbefahnen im Straßenraum nicht mehr zugelassen wird.

b) pro Ladengeschäft / Gewerbeeinheit ab dem 01.01.2017 nur noch ein Werbeklappschild genehmigt wird. Ausnahmen sind bei großen Gewerbeeinheiten mit mehreren Eingängen möglich.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderungssatzung ist beabsichtigt, die in Folge der letzten Satzungsänderung durch die Verringerung der Zahl von Werbeklappschildern erzielten Verbesserungen des Stadtbildes und der Durchgängigkeit des Fußgängerverkehrs nachhaltig zu sichern und gleichzeitig vor allem kleinere Einzelhändler zu entlasten.

Anlass der letzten, zum 01.12.2014 in Kraft getretenen Satzungsänderung war, dass in den vergangenen Jahren die Zahl der Werbeklappschilder und Werbefahnen in der Landauer Innenstadt signifikant zugenommen hatte. Um dem entgegenzusteuern, wurde zum 01.12.2014 die Sondernutzungsgebühr für Werbeklappschilder, Werbefahnen, Hinweisschilder, Transparente und ähnliches deutlich auf 240,- € pro m² Ansichtsfläche erhöht.

Eine Auswertung der Genehmigungszahlen hat ergeben, dass im Bereich Werbeklappschilder und Werbebanner seit der Gebührenerhöhung ein Rückgang von 281 auf 88 Werbeanlagen zu verzeichnen ist. Aus Sicht der Verwaltung haben sich damit das Straßenbild und die Durchgängigkeit für die Verkehrsteilnehmer deutlich verbessert.

Nicht zu verkennen ist jedoch, dass gerade kleinere Einzelhändler mit eingeschränkten Werbemöglichkeiten im und am Geschäft im Einzelfall durch die Gebührenerhöhung erheblich betroffen wurden. Insoweit hält die Verwaltung es für sinnvoll, durch eine nochmalige Änderung der Gebührenhöhe, des Gebührenkataloges und der Genehmigungspraxis auf der einen Seite eine

Entlastung gerade der kleineren Einzelhändler zu schaffen, andererseits aber die Verbesserung des Straßenbildes und der verkehrlichen Situation nachhaltig zu sichern.

Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Die Gebühr für die Aufstellung von Werbeklappschildern, Werbefahnen (bis 2017), Hinweisschilder, Transparente u.ä. (Gebühr lfd. Nr. 2.7) wird mit Wirkung zum 01.01.2016 wie folgt geändert:

In der Zone 1 sollen künftig pro qm Ansichtsfläche monatlich 12,00 € und jährlich 120,00 €, in der Zone 2 monatlich 9,00 € und jährlich 90,00 €, in der Zone 3 monatlich 6,00 € und jährlich 60,00 € Sondernutzungsgebühren erhoben werden.

2. Ab dem 01.01.2017 soll die Aufstellung von Werbefahnen im Straßenraum nicht mehr zulässig sein und ab diesem Zeitpunkt insoweit keine Sondernutzungserlaubnisse mehr erteilt werden. Aus dem Gebührentatbestand wird das Wort „Werbefahnen“ bereits mit der jetzigen Satzungsänderung herausgenommen, eine Veranlagung für 2016 ist auch ohne die ausdrückliche Benennung möglich.

Mit dem Vorschlag, Werbefahnen künftig nicht mehr zuzulassen, soll erreicht werden, dass die Möglichkeit, den Gemeingebrauch an den Straßen auszuüben, nochmals verbessert wird. Ähnlich wird bereits in anderen pfälzischen Städten verfahren. Aus straßenrechtlicher Sicht beeinträchtigen Werbefahnen im besonderen Ausmaß den Gemeingebrauch, da sie anders als Werbeklappschilder bis Kopfhöhe und weit darüber reichen und den öffentlichen Raum optisch und tatsächlich deutlich einengen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass sie aufgrund ihrer Beweglichkeit für den Nutzer der Straße besonders störend wirken. Der Ausschluss von Werbefahnen erscheint für die Gewerbetreibenden auch hinnehmbar, da mit ihnen in der Regel nicht auf besondere Angebote in den anliegenden Ladengeschäften hingewiesen wird, sondern sie hauptsächlich zur allgemeinen Markenwerbung genutzt werden. Diese kann jedoch unproblematisch auch im und am Ladengeschäft selbst erfolgen.

Die Umsetzung zum 01.01.2017 räumt den Einzelhändlern eine ausreichende Übergangsfrist zur Umstellung ihrer Werbung ein.

3. Pro Ladengeschäft / Gewerbeeinheit soll mit Wirkung zum 01.01.2017 nur noch ein Werbeklappschild genehmigt werden. Ausnahmen sind bei großen Gewerbeeinheiten mit mehreren Eingängen möglich.

Mit dem Vorschlag, künftig pro Ladengeschäft / Gewerbeeinheit nur noch ein Werbeklappschild zuzulassen, soll ebenfalls erreicht werden, dass die Möglichkeit, den Gemeingebrauch an der Straße auszuüben, nochmals verbessert wird. Die Werbung für die Waren hat in erster Linie im und am Geschäft zu erfolgen. Bei einer Abwägung der Interessen der Gewerbetreibenden mit dem öffentlichen Interesse dürfte ein Werbeklappschild / Hinweisschild pro Laden ein angemessenes Ergebnis sein. Eine vergleichbare Regelung gibt es in Frankenthal und Ludwigshafen, in Speyer sind im Kernbereich Werbeklappschilder nur für die Darstellung von Tagesangeboten eingeschränkt zulässig.

Die Umsetzung zum 01.01.2017 räumt den Einzelhändlern eine ausreichende Übergangsfrist zur Umstellung ihrer Werbung ein.

Um eine weitere Verbesserung des Straßenbildes und der Durchgängigkeit für die Fußgänger zu erreichen, ist für 2016 die Überprüfung und Anpassung der Sondernutzungssatzung betreffend Warenauslagen und Außengastronomie geplant.

Auswirkung:

Produktkonto: 1221.43225

Haushaltsjahr: 2016 ff

Betrag: Verringerung der Sondernutzungsgebühren

Einnahmen 2015: ca: 20.000 €

Einnahmen 2016: ca: 10.000 €

Einnahmen 2017: ca 5.000 €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Entwurf Änderungssatzung

Synopse

Beteiligte Ämter:

BGM

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Kämmereiabteilung

Ordnungsabteilung

Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

--